

DECKBLATT NR. 27

**BEBAUUNGSPLAN
JÄGERFELD II**

**GEMEINDE:
LANDKREIS:
REGIERUNGSBEZIRK:**

**NEUHAUS a. INN
PASSAU
NIEDERBAYERN**

1. Auslegung

Das Deckblatt Nr. 27 vom 23.07.2001 mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.08.01 bis 07.09.01 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 26.07.01 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.


Neuhaus a. Inn, den 15.11.01


1. Bürgermeister

2. Satzung

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24.09.01 das Deckblatt Nr. 27 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

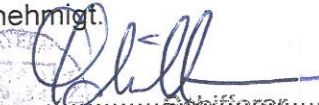
Neuhaus a. Inn, den 15.11.01


1. Bürgermeister

3. Genehmigung

~~Die Regierung von Niederbayern/Das Landratsamt Passau~~ hat das Deckblatt Nr. 27 mit Schreiben vom 12.12.01 Nr. 62-05 RP gem. § 11 BauGB genehmigt.

Neuhaus a. Inn, den 11.01.02


1. Bürgermeister

4. Auslegung nach der Genehmigung

Das genehmigte Deckblatt wurde mit Begründung ab 11.01.2002 gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11.01.02 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Das Deckblatt ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Neuhaus a. Inn, den 11.01.02


1. Bürgermeister

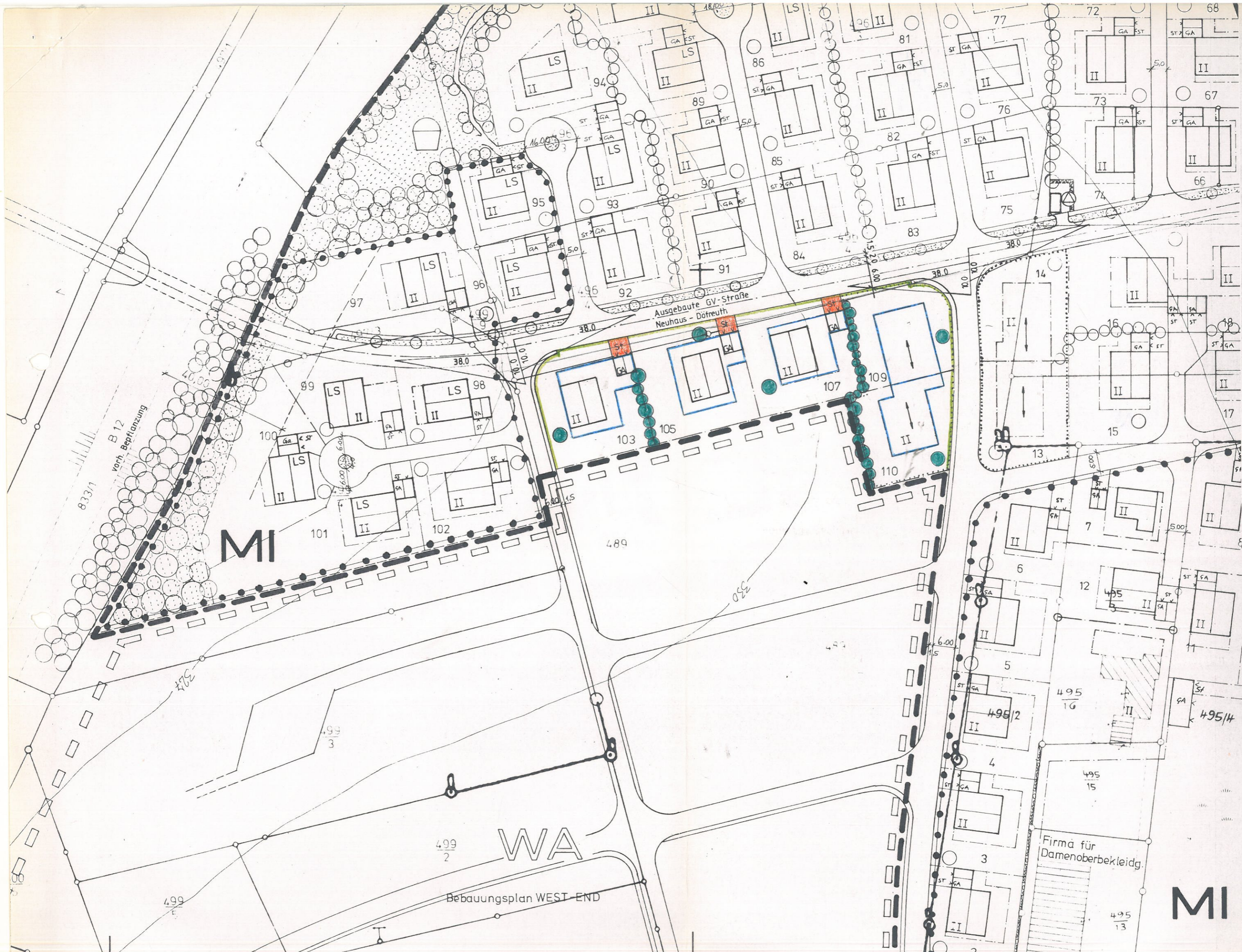
Ingenieurbüro
Hermann Dietl
Brunngasse 3
94032 Passau
Tel. 0851/30231

Passau, den 23.07.2001

Ingenieurbüro
Dipl. Ing. (FH) H. Dietl
94032 Passau, Brunngasse 3
☎ 0851/30231 Fax: 0851/30233



M = 1 : 1000



MI

WA

MI

Bebauungsplan WEST-END

Firma für Damenoberbekleidg.

Ausgebaute GV-Straße
Neuhaus - Döfneuth

vorh. Bepflanzung

B 12

499

499
2

489

495
16

495
15

495
13

495/4

495/2

495
5

40,00

38,0

38,0

38,0

38,0

15,20

5,0

5,0

5,0

16,00

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

5,0

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

500

MI

3. Sonstiges

Die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung u. ä. bleibt unverändert sichergestellt.

Die textlichen und planlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Jägerfeld II" gelten auch für dieses Deckblatt.

Aufgestellt: Passau, den 23.07.2001

Ingenieurbüro
Dipl. Ing. (FH) H. Dietl
94032 Passau, Bräutigamstraße
☎ 0851/30231 Fax 0851/30233

Bebauungsplan: **JÄGERFELD II**
Deckblatt: Nr. 27
Gemeinde: Neuhaus a. Inn
Landkreis: Passau

BEGRÜNDUNG

zum Deckblatt Nr. 27

1. Anlass der Aufstellung und öffentliches Interesse

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn hat im Jahre 1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Jägerfeld II" beschlossen, nach einem längeren Verfahrensweg wurde der Plan am 12.01.1982 rechtskräftig, im Jahr 1983 begannen die Erschließungsarbeiten.

Da bis heute die endgültige Abrechnung des Erschließungsaufwandes fehlt, wurde die Gemeinde auf Grund von Klagen von Bürger und des Landratsamtes Passau vom VGH München aufgefordert, umgehend für endgültige Erschließungsbeitragsbescheide zu sorgen. Siehe mündliche Verhandlung beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München am 15.02.2001.

Voraussetzung für diese Beitragsbescheide ist jedoch, daß die Erschließungsanlage endgültig hergestellt ist.

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn will jetzt mit dem Deckblatt Nr. 27 den Bebauungsplan so abgrenzen, daß die Erschließungsanlage endgültig hergestellt werden kann und damit auch abgerechnet werden kann.

2. Planliche Änderungen

Nach dem die Parzellen 104, 106 und 108 nicht zu erwerben sind, ist auch der Wendehammer zur Erschließung der Parzellen 106 + 108 nicht erforderlich, die Parzellen 103, 105 und 107 können von der bestehenden Gemeindestraße aus erschlossen werden.

Durch das Deckblatt wird der Erschließungsaufwand geringer, es wird dadurch eine insgesamt wirtschaftlichere Erschließung möglich.

In einem späteren Planungsschritt wird der angrenzende Bebauungsplan "Westend" um den jetzt verkleinerten Teil von "Jägerfeld II" (Parzellen 104, 106, 108) erweitert.

Der Grundbesitzer ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden, so daß mit keinen Schadensersatzansprüchen zu rechnen ist.